

Kreis Lippe

Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zur Renaturierung der Werre im Bereich Armkamp, Herstellung eines Nebengerinnes im Bereich einer vorhandenen Wehranlage, Errichtung von zwei Brücken und Umgestaltung von Uferabschnitten an der Werre hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung

Die Stadt Lage hat gemäß des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Z. gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

- **Anlage von zwei „blauen Klassenzimmern“ am linken Ufer der Werre**
- **Herstellung eines Umgehungsgerinnes an der Wehranlage der Fa. Pfeifer & Langen**
- **Herstellung eines naturnahen Nebengerinnes sowie Sicherung einer Böschungsmauer**
- **Errichtung zweier Brücken (Ersatzneubauten)**
- **Renaturierung der Werre im Bereich „Armkamp“**
- **Geländeerhöhung im Wasserschutzgebiet Lage – Armkamp**
- **Geländeerhöhung im linken Vorland der „Umflut“**
- **Offenlegung einer verrohrten Bachmündung in die Werre**

Im Rahmen der beantragten Maßnahmen soll u. a. die Werre über eine Fließstrecke von 390 m im Bereich des Schul- und Sportzentrums Werreanger von Gewässerstation 46,47 bis Station 46,90 renaturiert werden. Weiterhin ist die Herstellung eines naturnahen Umgehungsgerinnes an der Wehranlage der Fa. Pfeiffer & Langen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Werre geplant. Darüber hinaus sind weitere geringfügige Umgestaltungsmaßnahmen in verschiedenen Uferbereichen der Werre von Gewässerstation 45,8 bis Station 47,0 geplant.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung – nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 UVP hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 26.10.2021

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich 700 Umwelt, Energie und Mobilität
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Kuhlemann